

für die Ortsgemeinde Seelbach

AZ: GB 3

23 DS 16/ 0102

Sachbearbeiter: Herr Anderie

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Seelbach	öffentlich	

Erhebung von Ausbaubeiträgen für den Ausbau (Erneuerung der Einrichtungen der Straßenentwässerung) der Verkehrsanlage "Arnsteiner Straße"**Sachverhalt:**

Eingangs wird auf die Beachtung möglicherweise vorliegender Ausschließungsgründe nach § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) sowie auf die aus § 22 Abs. 5 Satz 1 GemO resultierende Verpflichtung jedes Mandatsträgers, dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratungen das Vorliegen möglicher Ausschließungsgründe mitzuteilen, hingewiesen.

Die Verbandsgemeindewerke Bad Ems-Nassau (VGW) haben im weitaus überwiegenden Verlauf der Arnsteiner Straße in geschlossener Bauweise (sog. Inliner-Verfahren) die Straßenentwässerung erneuert. Die Arnsteiner Straße mündet an zwei Stellen jeweils in die Obernhofener Straße (Ortsdurchfahrt der L 324 ein) und stellt damit eine Art Ringverbindung dar. Der Ortsbürgermeister hatte seinerzeit (April 2020 während der Corona-Pandemie) im Benehmen mit dem Ersten Beigeordneten im Wege der Eilentscheidung der Aufnahme der der Ortsgemeinde entstehenden Aufwendungen für diese Maßnahme als Ausbauprogramm zugestimmt. Die VGW haben nunmehr den Investitionskostenanteil für die Straßenentwässerung (nach § 12 Abs. 10 Landesstraßengesetz –LStrG- und der mit der Ortsgemeinde Seelbach abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung) in Rechnung gestellt sowie den Aufwand für die Straßeneinläufe beziffert; der Anteil der Ortsgemeinde Seelbach beläuft sich demnach auf ca. 18.300,00 Euro. Die Arnsteiner Straße liegt im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Arnsteiner Straße – Altewinger“.

Da es sich bei der Straßenentwässerung um eine Teileinrichtung der Straße handelt, stellt der der Ortsgemeinde Seelbach in Rechnung gestellte Investitionskostenanteil beitragsfähigen Ausbaaufwand dar. Die von der vorgenannten Verkehrsanlage erschlossenen Grundstücke sind daher mit Ausbaubeiträgen nach § 10 Kommunalabgabengesetz (KAG) und der entsprechenden Satzung der Ortsgemeinde Seelbach über die Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragsatzung Einzelabrechnung) zu belasten.

Der Ortsgemeinderat hat nach § 10 Abs. 3 KAG durch einen Beschluss den Anteil der Ortsgemeinde Seelbach an den beitragsfähigen Investitionsaufwendungen (sog. Gemeindeanteil) festzulegen. Hierbei handelt es sich um den dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechenden Teil, der dem nicht den Beitragsschuldern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht. Maßgebend für die Festlegung des Gemeindeanteils ist dabei das Verhältnis zwischen Anliegerverkehr und Durchgangsverkehr unter Berücksichtigung von Funktion und Verkehrsbedeutung der Verkehrsanlage im Verkehrsnetz einer Gemeinde. Nach der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz wird ein Ortsgemeinderat als in der Lage

angesehen, aufgrund seiner Vertrautheit mit den örtlichen Verhältnissen (insbesondere den Grundstücksnutzungen, der flächenmäßigen Ausdehnung einer Verkehrsanlage und der Bedeutung der Straße im Gefüge des gesamten Straßennetzes) auch ohne eine formelle Erhebung die Verkehrsbedeutung einer Straße im Gemeindegebiet hinreichend zuverlässig einzuschätzen. Nach der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz steht den Gemeinden bei der Festlegung des Gemeindeanteils ein Beurteilungsspielraum von +/- 5 % zu, der einen Ausgleich für die tatsächlichen Unsicherheiten bieten soll, der mit der Bewertung des Anlieger- und Durchgangsverkehrs ohne präzise Datenerhebung verbunden ist. Dabei ist jede einzelne Straße für sich in den Blick zu nehmen, auch wenn sie möglicherweise in einem Gebiet liegen, in dem mehrere Straßen dicht nebeneinander verlaufen.

Bei der an zwei Stellen in die Oberhofer Straße einmündenden Verkehrsanlage „Arnsteiner Straße“ handelt es sich um eine relativ lange Straße, die auch eine Vielzahl von Grundstücken erschließt. Von ihr zweigen an zwei Stellen lediglich in den Außenbereich führende Wirtschaftswege, aber keine anderen Straßen ab. Dem Grunde nach kann man hier zunächst rein auf den Straßenverlauf bezogen von einer klassischen Anliegerstraße sprechen; lediglich in den beiden Teilbereichen, von denen aus in den Außenbereich führende Wirtschaftswege abzweigen, kann ein gewisser Durchgangsverkehr (Fußgänger- und Fahrzeugverkehr, wie z.B. landwirtschaftliche Fahrzeuge) angenommen werden. Auf den beigefügten Lageplan wird verwiesen.

Die Einrichtungen der Straßenentwässerung kommen weitaus überwiegend der Fahrbahn zugute. Das OVG Rheinland-Pfalz geht in seiner Rechtsprechung im Regelfall bei Straßen mit geringem Durchgangs-, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr (Anliegerstraße) von einem Gemeindeanteil von 25 – 30 %, bei Straßen mit einem überwiegenden Durchgangsverkehr von einem Gemeindeanteil von 55 – 65 % und bei Straßen mit einem erhöhten Durchgangs-, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr von einem Gemeindeanteil von 35 – 45 % aus. Halten sich Anliegerverkehr und Durchgangsverkehr in etwa die Waage, beträgt die Gemeindeanteil im Regelfall 50 %.

Wie oben dargelegt, kann nach Einschätzung der Verwaltung davon ausgegangen werden, dass sich es sich bei der Arnsteiner Straße bei reiner Betrachtung des Straßenverlaufs dem Grunde nach um eine klassische Anliegerstraße handelt, so dass grds. von einem Gemeindeanteil von 25 – 30 % auszugehen wäre. Andererseits dürfte sich der in den zwei Teilbereichen der Straße, wo in den Außenbereich weiterführende Wirtschaftswege abzweigen, hierbei zu berücksichtigende Durchgangsverkehr als nicht so gravierend darstellen, dass es gerechtfertigt wäre, insgesamt einen erheblich hiervon abweichenden höheren Gemeindeanteil anzunehmen. Unter Berücksichtigung der Gesamtsituation erscheint es wohl vertretbar, von einem um 5 % höheren Gemeindeanteil als für eine klassische reine Anliegerstraße auszugehen, so dass seitens der Verwaltung ein Gemeindeanteil unter Berücksichtigung des gemeindlichen Beurteilungsspielraums von 35 % vorgeschlagen wird. Sollte der Ortsgemeinderat aufgrund der genauen Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse und der Verkehrsströme –wie oben ausgeführt- zur sachlich begründeten Einschätzung gelangen, dass der Durchgangsverkehr an den beiden Stellen, in denen Wirtschaftswege in den Außenbereich führen, höher zu gewichten ist, könnte dies berücksichtigt werden.

Damit die Voraussetzungen für die Erhebung von Ausbaubeiträgen geschaffen werden, wäre vom Ortsgemeinderat Seelbach der nachstehende Beschluss zu fassen.

Beschlussvorschlag:

1. Die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten der von der Verkehrsanlage „Arnsteiner Straße“ in Seelbach (Parzelle Flur 11, Flurstück 254/2) erschlossenen Grundstücke werden für den Ausbau der Verkehrsanlage „Arnsteiner Straße“ (Erneuerung der Einrichtungen der Straßenentwässerung) zu Ausbaubeiträgen nach § 10 Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit der Satzung zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen

Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung) der Ortsgemeinde Seelbach vom 22.01.2003 herangezogen.

2. Der Anteil der Ortsgemeinde Seelbach an den beitragsfähigen Investitionsaufwendungen gemäß § 10 Abs. 3 KAG wird auf 35 % der beitragsfähigen Investitionsaufwendungen festgesetzt. Der Anteil der Beitragspflichtigen (Anliegeranteil) beträgt demnach 65 % der beitragsfähigen Investitionsaufwendungen.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister